

Rechtsverordnung der Gemeinde Ketsch über die Durchführung von Tauchgängen mit Beatmungsgeräten im Rahmen des Gemeingebrauchs am „großen Hohwiesensee“

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.01.1999 (GBI. Nr. 1 S. 1-50), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Wasserfläche sowie alle an das Gewässer angrenzenden Flurstücksflächen des Hohwiesensees in einer Ausdehnung von 10 m, parallel zur vorhandenen Uferlinie (Seeuferbereich) auf der Gemarkung Ketsch. Zum Seeuferbereich im Sinne dieser Verordnung gehören auch die im vorbenannten Bereich befindlichen, nicht frei zugänglichen Privatgrundstücke.
- (2) Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist eine Karte im Maßstab 1:5000. In dieser Karte sind zeichnerische und textliche Festlegungen vorgenommen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird. Sie ist bei der Gemeinde Ketsch, Bauamt, Zimmer 205, niedergelegt und kann während der Sprechzeiten oder auf telefonische Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Beschränkungen des Tauchens mit technischem Gerät (Tauchverbot)**

- (1) Ein Verbot des Tauchens mit technischem Gerät im gesamten Hohwiesensee besteht:
 1. Im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und 15. April eines Jahres (Ruhe- und Schonzeit für Fische).
 2. Im übrigen täglich ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Nachttauchverbot).
- (2) Soweit Tauchen mit technischem Gerät zulässig ist, dürfen jeweils nur maximal zehn Taucher mit technischem Gerät gleichzeitig tauchen.
- (3) Taucher mit technischem Gerät haben nur über den hierfür vor Ort ausgewiesenen Teil des öffentlichen Badestrand im südöstlichen Teil des Hohwiesensees oder von angrenzenden Privatgrundstücken mit ausdrücklicher Genehmigung des/der Eigentümers Zugang zum See. Auf der dieser Rechtsverordnung in der Anlage beigefügten Karte ist dieser Zugang blau markiert und als „Taucherzugang“ bezeichnet.
- (4) Es ist größtmögliche Rücksichtnahme auf andere Nutzer des Hohwiesensees zu nehmen. Unnötiges Auftauchen ist zu vermeiden.

§ 3 **Beantragung von Tauchgängen**

Die Tauchgänge müssen rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Aus dem Antrag müssen insbesondere Termin, Uhrzeit, Dauer, Anzahl der Taucher und Einstiegsort hervorgehen.

§ 4 **Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag können von dem Nachttauchverbot des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem öffentlichen Gemeingebrauch vereinbar sind.
- (2) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so können Ausnahmen von den sonstigen Vorschriften dieser Rechtsverordnung zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 **Vorsichtsmaßnahmen**

Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben alle Benutzer des Hohwiesensees die Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere die Gefährdung oder Belästigung von Menschen und eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu vermeiden.

Die Regelungen der „Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs, zum Schutz des Gewässers und über den Gemeingebrauch am „Großen Hohwiesensee“ vom 27.04.95, gelten entsprechend.

§ 6 **Haftung**

Die Benutzung des Hohwiesensees erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 im Zeitraum zwischen dem 15. Dezember und 15. April eines Jahres mit technischem Gerät taucht,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 während des Nachttauchverbots mit technischem Gerät taucht,
3. entgegen § 2 Abs. 2 mit technischem Gerät taucht, obwohl bereits zehn oder mehr Taucher gleichzeitig mit technischem Gerät tauchen,
4. entgegen § 2 Abs. 3 zum Zwecke des Tauchens mit technischem Gerät außerhalb des hierfür ausgewiesenen Zugangsbereichs am öffentlichen Badestrand des Hohwiesensees (blaue Markierung in beiliegender Karte) oder von den angrenzenden Privatgrundstücken ohne ausdrückliche Genehmigung des/der Eigentümer ins Wasser steigt,
5. sich rücksichtslos gegenüber anderen Nutzern des Hohwiesensees verhält (§2 Abs. 4),
6. Tauchgänge ohne Beantragung und Genehmigung der Gemeinde durchführt (§3).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ketsch, den 12. Febr.2007

Der Bürgermeister:

Kappenstein

Rechtsverordnung der Gemeinde Ketsch über die
Durchführung von Tauchgängen mit Beatmungsgeräten im
Rahmen des Gemeingebrauchs am „großen Hohwiesensee“

Karte M: 1:5000

